

Mit der Schwierigkeit einer solchen Beweisführung kann jedoch keine pauschale Abwertung der indirekten Beweismittel begründet werden. Im Zusammenhang mit direkten Beweismitteln sind sie sehr oft dringend erforderlich, um im konkreten Fall einen unwiderlegbaren Nachweis zu Elementen des Gegenstandes der Beweisführung zu erbringen.

5.8. Die gesetzlich zulässigen Beweismittel

In § 24 StPO werden alle für die Beweisführung im Strafverfahren der DDR gesetzlich zulässigen Beweismittel vollständig aufgezählt. Aus dieser Aufzählung ergibt sich im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Gesetzlichkeit der Beweisführung ein Verbot, andere als die genannten Beweismittel für die Beweisführung im Strafverfahren zu verwenden.

So sind die Ausführungen gesellschaftlicher Ankläger oder Verteidiger keine gesetzlichen Beweismittel. Sie dürfen nicht zum Nachweis der Wahrheit der dem Urteil zugrunde liegenden Erkenntnisse, also als Beweisgründe, verwendet werden.

Es ist jedoch zusätzlich zu beachten, daß auch die in § 24 StPO genannten Beweismittel nur in dem Umfang verwendet werden dürfen, der in den speziellen begrenzenden Bestimmungen der StPO (z. B. §§ 26, 27, 28 StPO über Zeugnisverweigerungsrechte) festgelegt wird, und daß sie selbst auf gesetzlichem Wege erlangt sein müssen. Deshalb muß bei der Würdigung jedes Beweismittels geprüft werden,

- ob es sich unter die in § 24 StPO allgemein bezeichneten Beweismittel subsumieren läßt;
- ob seiner Verwertung andere einengende Bestimmungen des Strafverfahrensrechts entgegenstehen;
- ob es in der strafprozessual vorgeschriebenen Form erlangt wurde;
- ob seine Verwertung in Übereinstimmung mit dem Ziel und den Prinzipien des Strafverfahrens sowie den Grundsätzen des Beweisrechts steht.

5.8.I. Die Zeugenaussage

Grundsätzlich ist jede Person, die fähig ist, Erscheinungen ihrer Umwelt in ihrem Bewußtsein abzubilden und in Aussagen zu formulieren, zeugnisfähig. Im konkreten Fall ergibt sich die Zeugnisfähigkeit erst im Zusammenhang der Erscheinungen, über welche in einer Aussage Informationen vermittelt werden sollen.

So ist z. B. bei Aussagen von Kindern unbedingt zu beachten, inwieweit sie die erforderliche geistige Reife besitzen, um den konkreten Gegenstand ihrer Aussage konkret widerzuspiegeln. Ähnlich verhält es sich bei Personen, die aufgrund erheblicher Schädigungen oder des Ausfalls einzelner Sinnesorgane (Blinde, Taubstumme) nur auf der Grundlage einer geringeren Menge von Empfindungen zu ideellen Abbildern gelangen.